

87. Kann, wenn im Endurteile der Kostenpunkt übergangen ist, Abhilfe nur im Wege des §. 292 C.P.D., oder auch durch Klage besonders dann erreicht werden, wenn es sich um die Kosten der Nebenintervention handelt?

C.P.D. §§. 87 ffg. 96. 279. 292.

VI. Civilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1888 i. S. der A. K. (Bekl. u. Widerkl.) w. W. N. (Kl. u. Widerbekl.) Rep. VI. 233/88.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Widerklägerin, welcher vom Beklagten im Vorprozesse der Streit verkündet worden war, hatte sich dort sowohl in erster als in zweiter Instanz am Streite beteiligt, in erster Instanz insofern, als

im Verhandlungstermine ein Anwalt für die Litisdenunziatin erschien, welcher den Ausführungen des Beklagten sich anschloß, in zweiter Instanz, wo sie vom Kläger als Berufungskläger zur Verhandlung über die Berufung mit der Aufforderung zur Anwaltbestellung geladen war, insofern, als sie einen Anwalt bestellte, welcher Schriftsätze einreichte, Anträge — auf Zurückweisung der Berufung — stellte und den Beitritt der Litisdenunziatin zum Prozesse als Nebenintervenientin des Beklagten erklärte. Der erste Richter hatte damals ausgesprochen: „Kläger — trägt die Kosten des Rechtsstreites“; der Berufungsrichter wies die Berufung „auf Kosten des Berufungsklägers“ zurück. In der Revisionsinstanz war die Litisdenunziatin nicht beteiligt. Dieselbe beantragte und erwirkte sodann bei dem Prozeßgerichte erster Instanz die Festsetzung ihrer Kosten der beiden Instanzen wider den Kläger; auf sofortige Beschwerde des letzteren wurde jedoch der Festsetzungsbeschluß vom Kammergerichte aufgehoben und das Festsetzungsgejud der Litisdenunziatin als unbegründet zurückgewiesen, da in den Urteilen des Landgerichtes und des Kammergerichtes hinsichtlich der durch die Streitverkündung der Litisdenunziatin verursachten Kosten keine Bestimmung getroffen sei, jene Urteile daher einen nach §. 98 der C.P.O. zur Kostenfestsetzung erforderlichen Titel der Zwangsvollstreckung nicht zu bilden vermöchten.

Dieser Beschluß hat die Rechtskraft beschritten; hiernach steht rechtskräftig fest, daß in den Urteilen des Vorprozesses ein Ausspruch dahin, daß der damalige (und jetzige) Kläger der Litisdenunziatin die Kosten zu ersetzen habe, nicht ergangen ist. Unter solchen Verhältnissen muß im wesentlichen der Erwägung beigepflichtet werden, aus welcher der erste Richter die auf Ersatz der der Widerklägerin im Vorprozesse erwachsenen Kosten gerichtete Widerklage zurückgewiesen hat. Derselbe führt aus, nach §. 292 C.P.O. hätte Litisdenunziatin im Vorprozesse, um ihren in jenen Urteilen übergangenen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten noch geltend zu machen, eine Ergänzung der Urteile durch nachträgliche Entscheidung beantragen müssen; solches sei weder innerhalb der einwöchigen Frist des §. 292 a. a. D., noch überhaupt geschehen, und deshalb sei die Geltendmachung des Anspruches im Wege der Widerklage verspätet, der Anspruch daher abzuweisen.

Es bedarf hier keiner Untersuchung, ob Nebenansprüche anderer Art — wie Zinsen, Früchte, Schäden — wenn solche im Urteile

übergangen sind, und ein Antrag auf Ergänzung im Sinne des §. 292 C.P.D. nicht gestellt wurde, nicht zum Gegenstande einer zweiten besonderen Klage gemacht werden können; es wird in dieser Beziehung der §. 14 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. in Betracht zu kommen haben. Dagegen muß für die Frage des Erlases der Prozeßkosten der Ansicht Pland's,

vgl. dessen Lehrbuch des deutschen Civilprozeßes Bd. 1 §. 80 Note 25, §. 53 Note 63, §. 69 Note 50, 51,

beigepflichtet werden, nach welcher der im Urtheile übergangene Anspruch auf Prozeßkostenerlag in einem neuen Prozesse nicht mehr geltend gemacht werden kann. Schon in dem vom genannten Rechtslehrer angezogenen Urtheile der vereinigten Civilsenate vom 18. Oktober 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 310,

ist ausgeführt, daß nach den in der Doktrin bestehenden Begriffen die Prozeßkosten ihren Entstehungsgrund in dem Rechtsstreite haben, nach Existenz und Umfang von diesem abhängig sind und jeder eigenen Selbständigkeit entbehren.

Hieraus ist die Folgerung abgeleitet, daß die Prozeßkosten als solche nicht Gegenstand eines anderen Rechtsstreites werden können, wenn der anhängige Rechtsstreit im übrigen erledigt ist. Diesen Ausführungen wird vollständig beigetreten. Zwar handelt es sich bei dem Urtheile der vereinigten Civilsenate um die Frage, ob die Aufhebung der Entscheidung im Kostenpunkte auch dann unzulässig sei, wenn die Entscheidung nur den Kostenpunkt zum Gegenstande habe; aber jene Ausführungen treffen auch für die gegenwärtige Frage zu und führen zu der Konsequenz, daß, soweit über die Kostenerlagspflicht im Prozesse zu entscheiden ist, im Falle solches nicht geschehen, Abhilfe nur im Wege des §. 292 C.P.D. erreicht, der Anspruch aber in einem neuen, selbständigen Prozesse nicht verfolgt werden kann.

Die Civilprozeßordnung regelt in den §§. 87 ff. erschöpfend die Frage wegen der Prozeßkosten zwischen den Parteien. Diese Frage ist jederzeit als eine dem materiellen Prozeßrechte angehörige anerkannt, welche sich jedem Zurückgreifen auf das einschlägige Civilrecht entzieht. Wesentlich hierdurch unterscheiden sich die Prozeßkosten von den übrigen, gleichfalls als Nebensache in Betracht kommenden Ansprüchen auf Zinsen, Schäden u. Dieser Unterschied tritt ganz besonders zu Tage zunächst in §. 279, woselbst bestimmt ist, daß, im Gegensatze zu den

anderen Nebenforderungen, welche einer Partei nicht ohne darauf gerichteten Antrag zugesprochen werden dürfen, das Gericht über die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten auch ohne Antrag zu erkennen hat; sodann in §. 292, nach welchem der Antrag auf Ergänzung des Urtheiles zu stellen ist, wenn ein von der Partei geltend gemachter (Haupt- oder) Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt im Endurtheile ganz oder teilweise übergegangen ist.

Hiernach aber bilden die Prozeßkosten dermaßen ein jeder Selbständigkeit entbehrendes Annexum des Rechtsstreites, daß nur der Prozeßrichter, welcher von Amts wegen über sie zu erkennen hat, auch in der Lage ist, über sie zu erkennen. Losgelöst vom Rechtsstreite ist ein Verfahren über die Frage des Erfasses der Prozeßkosten nicht denkbar, ein anderes Gericht, als der Prozeßrichter, kann schon mit Hinblick auf die §§. 87. 88. 89. 279 C.P.D. mit jener Frage nicht befaßt werden.

Daß dies auch von den dem Litisdenunziaten erwachsenen Kosten, wenn sich derselbe als Nebeninterveniens am Prozesse beteiligt hat, gegenüber dem Prozeßgegner des Verbeistandeten gelten muß, ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen, folgt aber speziell aus der Vorschrift des §. 96 Abs. 1 C.P.D., wonach die §§. 87—93 auch auf die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung finden. Hierdurch ist anerkannt, daß auch diese Kosten bezüglich ihres Entstehungsgrundes ihrer Existenz und ihres Umfanges als Prozeßkosten zu betrachten sind, und daß der Prozeßrichter ganz nach denselben Grundsätzen, wie bezüglich der Kosten der Hauptparteien, über dieselben zu erkennen hat. Hiernach bleibt auch für die Entscheidung über sie kein Raum in einem anderen, selbständigen Rechtsstreite.

Wenn daher auch der erste Richter sich nicht zutreffend ausdrückt, insofern er die Geltendmachung des Anspruches im Wege der Widerklage als verspätet bezeichnet, so war doch die Entscheidung insofern gerechtfertigt, als der Anspruch in diesem Prozesse nicht geltend gemacht werden konnte.“